MOTION DER SP-FRAKTION

BETREFFEND ERSTELLUNG EINES RECHTSGUTACHTENS FÜR DIE FEST-STELLUNG DER VERFASSUNGSKONFORMITÄT DER UNTERSCHIEDLICHEN GRÖSSE DER WAHLKREISE IM KANTON ZUG

VOM 23. NOVEMBER 2004

Die SP-Fraktion hat am 23. November 2004 folgende **Motion** eingereicht:

- Der Regierungsrat wird beauftragt, im Zusammenhang mit der Totalrevision des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG) ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben zur Frage der sehr unterschiedlichen Grösse der Wahlkreise im Kanton Zug und deren Verfassungskonformität.
- 2. Diese Motion ist sofort zu behandeln und erheblich zu erklären.

Begründung:

- Diese Motion ist gemäss § 38 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates motionsfähig. Der Regierungsrat kann beauftragt werden, eine bestimmte Massnahme zu treffen. Hier handelt es sich um ein vorbereitendes Rechtsgutachten zu einem Geschäft in der Kompetenz des Kantonsrates, was gemäss konstanter Praxis des Kantonsrates und auch gemäss Lehre zum Parlamentsrecht zulässig ist.
- 2. Durch diese Motion sollte die Behandlung des zeitlich dringenden WAG keine zeitliche Verzögerung erfahren. Die intensive Vorberatung zum WAG kann in der kantonsrätlichen Kommission aufgenommen und das Rechtsgutachten bei Vorliegen dem Kantonsrat bzw. der vorberatenden Kommission nachgereicht werden.

Bei der laufenden Vernehmlassung zur Revision des WAG wird vom Regierungsrat ausgeführt, dass er bei der unterschiedlichen Grösse der Wahlkreise keine Änderung vornehmen möchte.

Das Bundesgericht entschied im Jahre 2002 (BGE 129 I 185 ff) bei den Gesamterneuerungswahlen zum Gemeinderat der Stadt Zürich, dass die Wahlkreiseinteilung zu ändern sei. Das Bundesgericht stellte fest, dass ein Wahlkreissystem verfassungswidrig sein kann, wenn die Grösse der einzelnen Wahlkreise sehr unterschiedlich sei, weil dadurch das Gebot der Erfolgswertgleichheit - der gleichen Stimmkraft für alle Wähler und Wählerinnen - verletzt sein kann (Zitat aus der Vorlage vom Regierungsrat, die in Vernehmlassung ist). Erfolgswertgleichheit ist bei uns im Kanton

Zug nicht ganz gewährleistet: In Neuheim muss eine Liste etwas mehr als 33 % der Stimmen für einen Sitz im Kantonsrat ausmachen, in der Stadt Zug genügen bereits etwas mehr als 5 % der Listenstimmen für einen Kantonsratssitz. Als Grund für eine erlaubte Abweichung zum Gebot der Erfolgswertgleichheit führte das Bundesgericht unter anderem historisch gewachsene Strukturen an. Der Regierungsrat bezieht sich auf diese Begründung, dass er im Kanton Zug die Grösse der Wahlkreise nicht ändern will.

Wir haben jedoch das Gefühl, dass diese Argumentation juristisch eher auf "wackligen Füssen steht". Wir fordern daher, auch damit vor den nächsten Wahlen eine klare Rechtssituation vorhanden ist, dass vor der Diskussion zu diesem Geschäft im Kantonsrat ein Rechtsgutachten eingeholt und dem Kantonsrat nachgereicht wird (falls es vor der Überweisung der Totalrevision an den Kantonsrat noch nicht vorliegen sollte). Das geforderte Rechtsgutachten soll aufzeigen, ob die unterschiedlichen Wahlkreisgrössen bei uns im Kanton Zug verfassungskonform sind. Je nach Ergebnis des Rechtsgutachtens muss der Regierungsrat oder allenfalls die kantonsrätliche Kommission die entsprechenden Anträge dem Kantonsrat unterbreiten.

Wir erinnern hier daran, dass das Bundesgerichtsurteil über die Gesamterneuerungswahlen zum Gemeinderat der Stadt Zürich auch darüber diskutierte, ob die erfolgten Wahlen nachträglich zu annullieren und neu anzusetzen seien. Im Weiteren hat das Bundesgericht eine Stimmrechtsbeschwerde aus dem Kanton Aarau gutgeheißen und festgestellt, dass die schon lange bestehenden Bezirke im Kanton Aargau - von unterschiedlicher Größe - als Wahlkreise verfassungswidrig sind. Es muss für den Kanton Aargau bei den übernächsten Wahlen eine neue Wahlkreiseinteilung gemacht werden. Die Unterschiede zwischen dem grössten und dem kleinsten Bezirk sind 1 zu 7, was zu viel sei.

Ein Handlungsbedarf für weitere Abklärungen ist also dringend vorhanden. Mit der sofortigen Erheblicherklärung unserer Motion sollte die WAG-Revision keine zeitliche Verzögerung erfahren und die Resultate aus dem Rechtsgutachten können, falls ein Handlungsbedarf besteht, noch in die Vorlage vom Kantonsrat oder der kantonsrätlichen Kommission einfliessen.